

042

47

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 80/70

URTEIL

Verkündet am
14. Januar 1971
Pohl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

David H. L [REDACTED] ,
F [REDACTED] , C [REDACTED] Drive, L [REDACTED] , England,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde, Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

67

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Januar 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Februar 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1906 geborene Kläger wich 1933 vor nationalsozialistischer Verfolgung von Breslau nach Prag aus. 1939 wanderte er vor dem Einmarsch deutscher Truppen von dort nach England weiter. Auf die Belastungen dieses Verfolgungsschicksals führt er im wesentlichen allergische Erkrankungen der oberen Luftwege mit Heufieber, Asthma und Migräne sowie eine Herzneurose zurück. Die Entschädigungsbehörde lehnte 1960 seinen Antrag auf Entschädigung für Gesundheitsscha-

- 3 -

den aus medizinischen Gründen ab. Dieser Bescheid blieb unangefochten.

Im Dezember 1965 beantragte der Kläger, über seinen Gesundheitsschadensanspruch nach den Angleichungsvorschriften des BEG-SchlußG erneut zu entscheiden. Die Entschädigungsbehörde lehnte diesen Antrag im Anschluß an eine Stellungnahme ihres ärztlichen Dienstes wiederum ab, weil die frühere medizinische Beurteilung richtig sei.

Die Klage auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente sowie die Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er die Ansprüche weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Der Berufungsrichter hat den Antrag auf Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG für unbegründet gehalten. Er ist der Auffassung, die Überprüfung der früheren Entscheidung im Angleichungsverfahren habe sich darauf zu beschränken, ob die seitdem in medizinischer oder rechtlicher Hinsicht neu gewonnenen Erkenntnisse zu einer anderen Beurteilung führen. Dies sei hinsichtlich des 1957 vom Vertrauensarzt festgestellten Krankheitsbildes nicht der Fall. An die damaligen Befunde hat sich der Berufungsrichter für gebunden erachtet. Deshalb hat er es abgelehnt, die vom Kläger im Angleichungsverfahren erstmals vorgelegte ärztliche Bescheinigung seines Prager Arztes aus der Vorkriegs-



zeit zu berücksichtigen und dem Vorbringen nachzugehen, der Vertrauensarzt habe die Befunde unvollständig und aufgrund nur flüchtiger Untersuchung erhoben.

Diese Begründung trägt die Entscheidung nicht. Sie beruht auf einer unzutreffenden Auslegung der Angleichungsvorschriften. Wie der Bundesgerichtshof in RzW 1970, 77 Nr. 24 im einzelnen dargelegt hat, setzt die Angleichung nicht voraus, daß sich die medizinischen Auffassungen über die Leiden des Anspruchstellers und deren Zusammenhang mit der Verfolgung seit der früheren Entscheidung gewandelt haben. Im Angleichungsverfahren haben die Entschädigungsorgane über den gesamten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit (§ 29 BEG) erneut zu entscheiden. Dabei ist der durch den Streitfall aufgeworfene medizinische Zusammenhang umfassend nachzuprüfen. Die Entschädigungsorgane haben sich unbeeinflusst von früheren medizinischen Ergebnissen eine eigene Überzeugung von Art, Umfang und Entwicklung aller Gesundheitsschäden des Anspruchstellers sowie von ihrem Zusammenhang mit der Verfolgung zu bilden. Bindend nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG sind daher nur solche tatsächlichen Feststellungen, die nicht auf medizinischem Gebiet liegen. Ihre Berichtigung ist nicht statthaft. Sie können aber ergänzt werden, soweit dies für die medizinische Beurteilung von Bedeutung ist. An medizinische Feststellungen, auf denen die frühere Entscheidung beruht, sind die Entschädigungsorgane dagegen nicht gebunden. Sie können die früher zugrunde gelegten ärztlichen Diagnosen, Befunderhebungen und sonstigen Untersuchungsergebnisse auf ihre Richtigkeit überprüfen lassen und weitere Befunde erheben. Ob und inwieweit der Tatrichter hiernach zu seiner Entscheidung im Angleichungsverfahren eines neuen medizini-

schen Gutachtens bedarf, ist nach allgemeinem Verfahrensrecht zu beurteilen.

Mit diesen Grundsätzen ist das angefochtene Urteil nicht zu vereinbaren. Es wird daher aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mai

Graf

Zorn

Henkel

Dr. Thumm